



Swiss Society of Experimental Pharmacology

Société Suisse de Pharmacologie Expérimental

Schweizerische Gesellschaft für Experimentelle Pharmakologie

STATUTEN

- NAME** An der Generalversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Pharmakologie und Toxikologie (SSPT) vom 17. Februar 2005 wurde nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches die Schaffung einer Fachgesellschaft mit dem Namen "Swiss Society for Experimental Pharmacology (SSEP)" beschlossen. Die SSEP hat ihren Sitz am Institut für Pharmakologie der Universität Bern, Inselspital, INO-F, 3010 Bern.
- ZWECK** Die SSEP fördert die experimentelle Pharmakologie in Forschung und Lehre und beim Austausch von Wissen und Fachinformationen. Zu diesem Zweck organisiert die SSEP wissenschaftliche Kongresse, fördert Ausbildung und Weiterbildung durch die Ausschreibung und Gewährung von Reisekostenbeiträgen an wissenschaftliche Kongresse für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern und unterhält Beziehungen zu den entsprechenden Gesellschaften im Ausland und zu den anderen Gesellschaften der SSPT. Er vertritt die Interessen der experimentellen Pharmakologie in der Schweiz und unterhält enge Kontakte zu folgenden internationalen Gesellschaften und Verbänden: International Union of Experimental and Clinical Pharmacology (IUPHAR), Federation of European Pharmacological Societies (EPHAR), Life Sciences Switzerland (LS²).
- MITGLIEDSCHAFT** Die ordentliche Mitgliedschaft bei der SSEP kann durch jede Person erworben werden, die an den Tätigkeiten der SSEP interessiert ist und deren Zwecke unterstützt. Beitrittsgesuche müssen durch zwei Mitglieder der SSEP als Referenzpersonen mitunterzeichnet werden. Die Wahl zum Mitglied erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Mitglieder können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Ziele der SSEP verstossen.
- Jedes Mitglied der SSEP ist gleichzeitig Mitglied der SSPT. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss über das Sekretariat der SSEP erfolgen. Letzteres führt auch die Mitgliederliste. Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag.
- MITGLIEDER-
BEITRAG** Der jährliche Mitgliederbeitrag wird an der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt. Ein Teil der Mitgliederbeiträge wird an die SSPT bezahlt, die im Namen der SSEP nationale und internationale Beziehungen pflegt. Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt haben, werden von der SSEP ausgeschlossen. Eine Haftung der SSEP wird nur durch das Gesellschaftsvermögen gewährleistet, eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.



Swiss Society of Experimental Pharmacology

Société Suisse de Pharmacologie Expérimental

Schweizerische Gesellschaft für Experimentelle Pharmakologie

- EHRENMIT-
GLIEDSCHAFT** Personen, die sich für die Belange der experimentellen Pharmakologie in der Schweiz verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.
- AUSTRITT** Der Austritt aus der SEEP hat durch schriftliche Mitteilung auf Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen.
- GENERAL-
VERSAMMLUNG** Die Generalversammlung ist das beschlussfassende Organ der SSEP. Sie tagt normalerweise einmal pro Jahr. Die Traktandenliste und die Wahlvorschläge müssen den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung zugestellt werden.
- Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder kann vom Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.
- Die Generalversammlung wählt den Vorstand und die Revisoren, und sie genehmigt die Berichte der Präsidentin oder des Präsidenten, der Quästorin oder des Quästors und der Revisoren, und sie entlastet den Vorstand durch Erteilung der Decharge.
- VORSTAND** Der Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt. Wenn es von mindestens einem Mitglied verlangt wird, werden die Wahlen geheim durchgeführt.
- Der Vorstand setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der vorherigen Präsidentin oder dem vorherigen Präsidenten („past president“), der Vize-Präsidentin oder dem Vize-Präsidenten (i.d.R. „president elect“), der Sekretärin oder dem Sekretär und der Quästorin oder dem Quästor zusammen. Die Präsidentin oder der Präsident kann zusätzliche Personen als Gäste zur Mitarbeit im Vorstand beiziehen. Diese Gäste können an der folgenden Generalversammlung als ordentliche Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Die Präsidentin oder der Präsident sowie ein weiteres Vorstandsmitglied sind auch Mitglieder im Vorstand der SSPT.
- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der SSEP zuständig, insbesondere für die Koordination mit der SSPT und den anderen assoziierten Gesellschaften, für die Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen und für die Bereitstellung und Weiterentwicklung von Weiterbildungsprogrammen.
- Die zurücktretende Präsidentin oder der zurücktretende Präsident bleibt normalerweise für 2 weitere Jahre als „past president“ Mitglied des Vorstands. Die Vize-Präsidentin oder der Vize-Präsident wird üblicher-



Swiss Society of Experimental Pharmacology

Société Suisse de Pharmacologie Expérimental

Schweizerische Gesellschaft für Experimentelle Pharmakologie

weise nach 2 Jahren Präsident, muss aber von der Generalversammlung in dieser Funktion bestätigt werden.

REVISOREN Ein oder zwei Revisoren werden von der Generalversammlung gewählt. Sie prüfen den Jahresbericht der Quästorin oder des Quästors und erstatten Bericht an die Generalversammlung.

INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN Die SSEP ist durch ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied in der IUPHAR und der EPHAR vertreten.

STATUTEN-ÄNDERUNGEN Statutenänderungen müssen von mindestens 50% der Mitglieder genehmigt werden.

FUSION ODER AUFLÖSUNG Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Generalversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes. Die Entscheidung, die SSEP aufzulösen, bedarf der Zustimmung von mindestens 50% ihrer Mitglieder. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Diese Statuten wurden am 17. Februar 2015 von der Mehrheit der SSEP geändert und gutgeheissen.